

RS Vwgh 2005/9/8 2005/18/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Eine Hinterlegung ist etwa dann unwirksam, wenn die Verständigung nach § 17 Abs. 2 ZustG in den Briefkasten einer anderen als der im Rückschein angegebenen Abgabestelle des Empfängers eingelegt wurde. Ebenso gilt eine hinterlegte Sendung auch dann nicht als zugestellt, wenn die in § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 ZustG vorgesehenen Verständigungen nicht in das Hausbrieffach des Empfängers, sondern in das einer anderen Person eingelegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005180047.X02

Im RIS seit

13.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at